

### 1. Teilnehmerkreis

- a) Am Diözesanunternehmen können nur DPSG-Gruppen der entsprechenden Altersstufe mit Leitung teilnehmen. Wir empfehlen dringend ein Leitungsteam. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmer/innen wird von der DPSG Essen an die jeweilige verantwortliche Gruppenleitung bzw. das Leitungsteam des anmeldenden Stammes delegiert.
- b) Manche Stufenunternehmung sieht besondere Gruppenzusammensetzungen zur Gewährleistung eines Unternehmens mit pfadfinderischen Ansprüchen vor. In diesem Fall ist in der Ausschreibung darauf hingewiesen.

### 2. Beteiligung / Vorbereitungsstruktur

- a) Jede Gruppe versorgt sich für das Diözesan-Unternehmen selbständig mit Zelt-, Küchen- und Gruppenmaterial und versichert dieses auch selbst.
- b) Das Eigenengagement der Teilnehmer/innen ist selbstverständlicher Bestandteil eines Pfadfinderunternehmens. So gehört die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl zum Prinzip der Fahrt. Von den Teilnehmer/innen wird deshalb erwartet, daß sie beispielsweise auch Spül-, Koch- und Säuberungsaufgaben übernehmen.
- c) Zu jedem Unternehmen gehören ein oder mehrere Vorbereitungsstellen, die auf jeweils einen bestimmten Teilnehmer/innenkreis abzielen. Diese Treffen sind für die Teilnehmer/innen verbindlich. Näheres dazu erläutert die Ausschreibung der Stufe.

### 3. Anmeldung

- a) Die Anmeldungen werden von der Gruppenleitung entgegengenommen, die die vollständige TN-Liste bis zum Anmeldeschluss an das Diözesanbüro weiterleiten. Die Anmeldebögen verbleiben bei der verantwortlichen Leitungsperson.
- b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die DPSG Essen zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Reisebestätigung unter Befügung der Versicherungsscheine zur Kundengeldabsicherung.

### 4. Bezahlung

- a) Wenn der Sicherungsschein vorliegt, ist mit Vertragsabschluss der in der Ausschreibung benannte Anzahlungsbetrag zu überweisen. Der Betrag soll von der Gruppenleitung eingesammelt und gruppenweise überwiesen werden.
- b) Alle Zahlungen sind termingerecht und gruppenweise vorzunehmen. Ausgebliebene oder unvollständige Zahlungen können zum Ausschluss vom Unternehmen führen. Der Veranstalter behält sich Regressansprüche vor.

### 5. Mindestteilnehmerzahl

Wird die Mindestteilnehmerzahl von 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erreicht, ist die DPSG Essen berechtigt, das Unternehmen bis zum 15. Tag vor Reiseantritt abzusagen. Der bereits bezahlte Teilnahmebetrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

### 6. Preiserhöhungsvorbehalt

- a) Die DPSG Essen kann vier Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn sich nach dem Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.
- b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung wird die DPSG Essen dem/der Teilnehmer/in unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund erklären.
- c) Im Falle von Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Teilnehmer/in kostenlos zurücktreten. Der/die Teilnehmer/in hat dieses Recht unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung der DPSG Essen gegenüber dieser geltend zu machen.

### 7. Leistungsumfang

Im Beitrag enthalten sind: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Betreuung, DPSG-Auslandsversicherung u. die Kosten für die Standlagerplätze.

### 8. Rücktritt des Teilnehmers / der Teilnehmerin

- a) Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Antritt der Fahrt vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DPSG Essen.  
Tritt der/die Teilnehmer/in zurück, kann die DPSG Essen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeter Person verlangen:
  - bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises,
  - v. 29. - 22. T. vor Reisebeg. 20 % d. Reisepreises,
  - v. 21. - 15. T. vor Reisebeg. 25 % d. Reisepreises,
  - v. 14. - 7. T. vor Reisebeg. 40 % d. Reisepreises,
  - ab d. 6. Tag vor Reisebeg. 55 % des Reisepreises,
  - ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

- b) Macht die DPSG Essen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, ist der/die Teilnehmer/in gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.
- c) Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von der DPSG Essen geltend gemacht werden.

### 9. Ersetzungsbefugnis

- a) Der/die Teilnehmer/in kann bis zum Reiseantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die DPSG Essen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung entgegenstehen.
- b) Bei Eintritt eines/r Dritten sind die durch diesen Eintritt entsprechenden nachweisbaren Mehrkosten, mindestens jedoch € 20,00 pauschal und ohne weiteren Nachweis fällig. Für diesen Betrag und den Reisepreis haften der/die Teilnehmer/in und der/die Dritte als Gesamtschuldner.

### 10. Nachrücken von der Warteliste

Teilnehmer/innen, denen die Möglichkeit geboten wird von der Warteliste nachzurücken, haben innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine stornofreie Möglichkeit des Rücktritts. Danach gelten auch für sie die angegebenen Stornokosten.

### 11. Gewährleistung und Obliegenheiten des Teilnehmers / der Teilnehmerin

- a) Sind die nach dem Reisevertrag geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Unterläßt es der/die Teilnehmer/in bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, den Mangel gegenüber dem Leistungsträger oder dem Betreuer anzuzeigen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben, so ist er mit darauf beruhenden Minderungsansprüchen und vertraglichen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- c) Eine Kündigung des Reisevertrages durch den/die Teilnehmer/in wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn die DPSG Essen keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der/die Teilnehmer/in hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der DPSG Essen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers / der Teilnehmerin gerechtfertigt ist.

### 12. Anspruchsanmeldung / Verjährung

- a) Will der/die Teilnehmer/in gegenüber der DPSG Essen Ansprüche aus dem Reisevertrag oder aus unerlaubter Handlung geltend machen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber  
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg  
Diözesanverband Essen  
An St. Ignatius 8  
45128 Essen

anzumelden. Leistungsträger/innen und Betreuer/innen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Teilnehmers / der Teilnehmerin vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der/dir Teilnehmer/in war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert.

- b) Ansprüche des Teilnehmers / der Teilnehmerin wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehen Ende der Reise. Macht der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis die DPSG Essen die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Die Abtretung jedweder Ansprüche gegen die DPSG Essen ist ausgeschlossen.

### 13. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung der DPSG Essen für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers / der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder einem/r Teilnehmer/in entstehender Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers zur verantworten ist.  
Die DPSG Essen empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.
- b) Bei Ansprüchen des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die DPSG Essen bei Personenschäden bis € 76.700,00 je Teilnehmer und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Teilnehmer und Reise € 4.090,00. Liegt der Reisepreis über € 1.363,00 ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
- c) Die DPSG Essen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

### 14. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

- a) Die Fotokopie des persönlichen Impfausweises wird vor der Abreise einem Mitglied der Gruppenleitung gegeben. Der Eintrag einer gültigen Tetanus-Impfung sollte vorhanden sein.
- b) Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Näheres ist der Ausschreibung zu den einzelnen Reisen zu entnehmen. Die Angaben in der Ausschreibung betreffen die jeweils für deutsche Staatsbürger geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

### 15. Rücktritt durch die DPSG Essen / höhere Gewalt

Die DPSG Essen kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß eine weitere Teilnahme für die DPSG Essen und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem Teilnehmer zu Lasten. Der DPSG Essen bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### 16. Öffentliche Zuschüsse

Das Unternehmen ist mit Landesmitteln bezuschusst. Die jeweils zuständigen Ämter informieren darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Reise beantragt werden können.

### 17. Bild- und Tonmaterial

Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken Fotografien erstellt und Filme gedreht. Wir behalten uns vor, die Fotos und Filme zu veröffentlichen (z. B. auf Veranstaltungen oder auf unserer Homepage). Mit der Teilnahme am Unternehmen willigt der Teilnehmende bzw. seine Erziehungsberechtigten unwiderruflich in die zeitlich und räumlich unbefristete Verwendung seines Bildes und Tones für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die durch die DPSG Essen oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit dem Unternehmen erstellt werden.

### 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand für Klagen des Teilnehmers / der Teilnehmerin gegen die DPSG Essen ist Essen.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 24.01.2016